

Jugendordnung

Sportclub Victoria Ickern e.V.

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend des SC Victoria Ickern treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, sowie für Fairness, Respekt und Offenheit im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art sind.

Das Motto der Vereinsjugend lautet „Miteinander - Füreinander“.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend (nachfolgend „Jugend des Vereins“ oder „Jugend“) des Sportclub Victoria Ickern e.V. (nachfolgend „SC Victoria Ickern“ oder „Verein“) sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die durch die Jugendversammlung gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 1.) Die Jugend verfolgt insbesondere die Grundsätze des/der
 - a. Fair Plays
 - b. Respekts
 - c. Chancengleichheit
 - d. Gewaltfreiheit
 - e. Prävention sexualisierter Gewalt
 - f. Spiels und Sports
 - g. Mottos „Füreinander - Miteinander“

Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- 2.) Die Jugend des Vereins SC Victoria Ickern ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend zu diesem Thema sowie eine entsprechende Qualifizierung sicher.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Eine Jugendversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer

1. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand über folgende Kanäle: E-Mail, Internetseite des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einem Cloud-Dienst) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens sieben Tage vor der Jugendversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeits- und Änderungsanträge können im Rahmen der Versammlung gestellt werden.
3. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird oder dies durch den Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit von mindestens 50% der Mitglieder des Jugendvorstands beschlossen wurde.
4. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - c. Entlastung des Jugendvorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festlegung der Grundsätze und Leitlinien für die Vereinsjugendarbeit
 - g. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bündeln und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung beratend teilnehmen.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Jedes anwesende Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, ausgenommen der Übertragung auf einen Erziehungsberechtigten für jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese mit der Einladung bekannt. Er hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.
Die stimmberechtigten Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem/der Jugendvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Geschäftsführer/in und zwei Jugendsprecher/Innen. Der Jugendvorstand kann Beisitzer/innen für verschiedene Aufgaben ernennen,

Der/die Jugendvorsitzende sowie der/die stellvertretende Jugendvorsitzende vertreten die Jugend im erweiterten Vorstand des Vereins.

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
2. Der/die Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den/die stellvertretende/n Jugendvorsitzende/n vertreten.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes in der Jugendversammlung anwesende Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den zwei Jugendsprecher/Innen, die zum Zeitpunkt der Wahl maximal 18 Jahre alt sind, wählbar.
4. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt und werden durch den/die Jugendvorsitzende/n oder in Vertretung durch den/die stellvertretende/n Jugendvorsitzende/n einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendvorsitzenden eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden.

§ 6 Kassenprüfung

Gleichzeitig mit jeder turnusmäßigen Wahl des Jugendvorstandes sind von der Jugendversammlung auch zwei – drei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese prüfen vor jeder ordentlichen Jugendversammlung die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel, welche der Jugendabteilung zufließen und tragen auf der Jugendversammlung ihren Bericht vor.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde am von der Jugendversammlung beschlossen.